

Artikel 1 Anwendbare Bedingungen

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf alle unsere Verkaufs- und Kaufverträge für Kartoffeln anwendbar:

- Die RUCIP-Bedingungen 2017

Ferner sind die in den nachfolgendem Artikel genannten zusätzlichen Bedingungen anwendbar:

1.2. HZPC Deutschland GmbH lehnt ausdrücklich Verkaufs- oder Kaufbedingungen ab, die im Gegensatz zu den von HZPC Deutschland GmbH angewendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, es sei denn, dass die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

Artikel 2 Qualitätsgarantie

2.1. Die Lieferung von Pflanzkartoffeln durch HZPC geschieht auf der Grundlage der in den Qualitätsprüfungsrichtlinien einer offiziellen Prüfungsbehörde festgelegten Normen, welche auf die gelieferte Klasse von Pflanzkartoffeln anwendbar sind. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gewährt HZPC keine zusätzlichen Garantien. HZPC behält sich das Recht vor, strengere Normen anzuwenden als die offiziellen Prüfungsbehörden.

Artikel 3 Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln von HZPC-Sorten mit Züchterrecht

- 3.1. Pflanzkartoffeln mit Züchterrecht können nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HZPC als irgendeine Güteklasse irgendeinem Klassifikationsschema zugeordnet werden und können nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden, ohne dass eine angemessene Bezahlung an den Züchter geleistet wird. Falls keine Zahlung erfolgt, wird die weitere Vermehrung untersagt.
- 3.2. Auf Anfrage von HZPC ist der Käufer verpflichtet, HZPC alle Namen sowie Adressen von den Parteien auszuhändigen, die vom Käufer mit Pflanzkartoffeln beliefert wurden oder an welche dieser Pflanzkartoffeln verkauft hat, die von HZPC stammen.
- 3.3. Der Käufer verleiht HZPC und seinen Vertretern das Recht auf die Besichtigung und Überprüfung von allen Feldern, auf denen Pflanzkartoffeln angebaut sind, die bei HZPC gekauft wurden. Auf Anfrage von HZPC ist der Käufer verpflichtet, alle Felder aufzuzeigen, auf denen Pflanzkartoffeln angebaut sind, die von HZPC stammen.
- 3.4. Der Käufer ist verpflichtet, den im Auftrag von HZPC handelnden Prüfungsbehörden unverzüglichen Zugang zu seinem Grundstück und seinen auf den Feldern oder im Lager befindlichen Kartoffeln zu gewähren. Falls erforderlich, ist der Käufer verpflichtet, den Prüfern umgehend Einsicht in seine relevanten Unterlagen, wie etwa Rechnungen, zu gewähren.
- 3.5. Wenn HZPC aufgrund eines Verstoßes gegen das Züchterrecht oder eines sonstigen gewerblichen Eigentumsrechts ein Verfahren einleitet, ist der Käufer zur vollständigen Zusammenarbeit verpflichtet, indem dieser alle wichtigen Beweisstücke sammelt.
- 3.6. Pflanzkartoffeln der Sorte mit Züchterrecht dürfen ausschließlich in dem Land des Käufers ausgepflanzt werden; Der Export dieser Sorten ist ausdrücklich verboten.
- 3.7. Im Falle eines Weiterverkaufs der Pflanzkartoffeln der Sorte mit Züchterrecht ist der Käufer verpflichtet, sich mit seinem Abnehmer über die in den Artikeln 3.1. bis einschließlich 3.6 festgelegten Bedingungen zu einigen. Der Käufer ist zu jeder Zeit dafür verantwortlich, dass seine Abnehmer diese Bedingungen erfüllen.
- 3.8. Falls der Käufer die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, hat der Verkäufer das Recht, einen Ausgleich für den entgangenen Gewinn zu fordern.

Artikel 4 Höhere Gewalt

4.1. Im Falle von höherer Gewalt jeder Art, einschließlich Wetterverhältnisse, welche zu minderwertigem Material führt, wird HZPC aus einer oder allen im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen entlassen.

Artikel 5 Beschwerden und Ausgleichszahlungen

- 5.1. Neben Artikel 25 der RUCIP-Bedingungen werden sich die Kosten im Falle eines Schadens, für den der Käufer beim Verkäufer einen Schadensersatz geltend machen will, auf den Rechnungsbetrag der Güter, auf die sich die begründeten Beschwerden beziehen, maximal belaufen.
- 5.2. Außerdem kann der Verkäufer nicht für Mängel haftbar gemacht werden, wenn der Verkäufer erst in Kenntnis gesetzt wird, wenn die Pflanzkartoffeln bereits gepflanzt wurden.
- 5.3. Im Falle eines Schadens ist der Käufer verpflichtet, diesen Schaden auf ein Minimum zu beschränken, um eine weitere Schädigung des Produkts zu vermeiden.

Artikel 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1. Falls sich nach Abschluss eines Vertrags herausstellt, dass die finanziellen Verhältnisse der Gegenpartei bedenklich sind und keine Zahlungssicherheit garantiert werden kann, hat HZPC das Recht die Zahlungssicherheit zu verlangen. Falls der Käufer dem nicht nachkommt, behält sich HZPC das Recht vor, den Vertrag aufzulösen und einen Ausgleich zu fordern.
- 6.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Falls die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, ist der Käufer zur Zahlung eines Zinses in Höhe von 12% pro Jahr verpflichtet. Dabei wird jeder Monat berechnet. Ein Beweis des Zahlungsverzugs ist nicht erforderlich.
- 6.3. Im Falle einer unpünktlichen Zahlung, Zahlungseinstellung oder Konkurs, hat HZPC das Recht, seine Güter zurück zu fordern und dazu die Grundstücke und Gebäude des Käufers zu betreten.

Artikel 7 Recht

7.1. Auf alle Vereinbarungen findet deutsches Recht Anwendung. 0